

**Fachspezifische Anlage für das Studienfach
„Chemie“ des Studienganges „Master of Education“
für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/
Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundar-
schule/Gesamtschule der Universität Bremen**

Vom 29. September 2008

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudien-
ganges „Master of Education“ für das Lehramt an
Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit
dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule sind
insgesamt 60 Leistungspunkte (Creditpoints = CP)
nach dem European Credit Transfersystem zu erwerben.

§ 2

Studienaufbau

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der
Tabelle 1 dargestellt.

§ 3

Studienverlauf

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der
fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 4

Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen können in einer oder mehreren
der folgenden Formen durchgeführt werden:

1. kontinuierliche erfolgreiche Bearbeitung von
Übungen,
2. Durchführung von Versuchen (mit akzeptierten
Protokollen),
3. Praktika,
4. Kolloquien von 15 bis zu 30 Minuten Dauer,
5. Seminarvorträge (auch experimentell) von 20 bis
zu 45 Minuten Dauer,
6. Erteilung von Unterricht im Rahmen des schuli-
schen Fachpraktikums,
7. schriftliche Ausarbeitungen.

§ 5

Prüfungen

(1) Prüfungen können in einer oder mehreren der
folgenden Formen erbracht werden:

1. mündliche Prüfungen von mind. 30 bis max.
60 Minuten,
2. Klausuren von 60 bis zu 180 Minuten Dauer,
3. Seminarvorträge (auch experimentell) von 20 bis
zu 45 Minuten Dauer,
4. schriftliche Ausarbeitungen,
5. Portfolio,
6. Hausarbeit,
7. Präsentation.

(2) Prüfungen nach Absatz 1 Ziffer 4 können auch
als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Teilnehmenden er-
bracht werden.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von
der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von
der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Entfällt. Es sind keine abweichenden Regelungen
von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgese-
hen.

§ 7

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in der Tabelle 1
aufgeführt.

§ 8

Masterarbeit und Kolloquium

Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache oder
englischer Sprache erstellt.

Genehmigt, Bremen, den 11. November 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1 (Bestandteil der §§ 2 und 7 dieser Anlage)
M. Ed.: Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule
Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan¹ für das Studienfach Chemie

Modulbezeichnung	P/WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	MP/TP	CP	PVL	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.
Fachdidaktik III (FD III)	P	7	Experimente für den Chemieunterricht der Sekundarstufe	MP		Ja	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	1 S	
			Neue Medien im Chemieunterricht					2 S	
			Stolpersteine im Chemieunterricht – Probleme bei Lernprozessen und Theoriebildung					2 S	
Fachdidaktik IV für FBW (FD IV FBW)	P	6	Seminar zu speziellen Themen der Chemie und ihrer experimentellen Vermittlung	MP		Ja	Präsentation und Hausarbeit	2 S	
			Praktikum zu speziellen Themen der Chemie und ihrer experimentellen Vermittlung					3 P	
Abschlussmodul	P	21	Forschungspraktikum	MP	6	Nein	Masterarbeit		
			Fachdidaktische Forschung					15	
			Masterarbeit						1 S
Insgesamt erforderliche CP:									
wenn Forschungspraktikum und Masterarbeit im Fach Chemie erbracht werden:					34 CP				
wenn Forschungspraktikum und Masterarbeit im zweiten Fach erbracht werden:					13 CP				

Erläuterung:
 Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, P = Praktikum
 P/WP: Pflicht/Wahlpflicht; MP/TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung; PVL: Prüfungsvorleistungen

¹ Der Musterstudienplan stellt für die Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Ablauf des Studiums dar.